

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 18.08.2021, Zl. 920-02/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt

	VA 2021 inkl. NVA	VA 2021	1. NVA 2021
Erträge	14.445.000,00	13.548.700,00	896.300,00
Aufwendungen	14.111.300,00	13.251.100,00	860.200,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	333.700,00	297.600,00	36.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.363.400,00	230.900,00	1.132.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	1.363.400,00	230.900,00	1.132.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	1.697.100,00	528.500,00	1.168.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt

	VA 2021 inkl. NVA	VA 2021	1. NVA 2021
Einzahlungen	17.858.700,00	15.216.100,00	223.600,00
Auszahlungen	19.536.900,00	15.698.000,00	173.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	1.678.200,00	-481.900,00	49.700,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1.500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.08.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister: